

2. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

der Gemeinde Großheirath (BGS-EWS) vom 17.10.2001,
geändert mit Satzung vom 27.05.2003

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großheirath folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 17.10.2001, geändert mit Satzung vom 27.05.2003

§ 1

§ 5 Abs. 4

- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschossfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat am 24.11.2003 beschlossen.
Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Großheirath, den 25.11.2003
Gemeinde Großheirath

(Siegel)

Hümmer
1. Bürgermeister